OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000484/2/SB

Datum:
Linz, 29. Oktober 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der M L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 09.09.2021, GZ: BHVB/921170021388/21, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 16.04.2021, GZ: BHVB/921170021388/21, warf die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Übertretungen des Tierschutzgesetzes wie folgt vor:

„1. Datum/Zeit: 04.02.2021, 10:00 Uhr
Ort: S
Sie haben zumindest am 04.02.2021 in der Zeit von 10 Uhr bis 10.30 Uhr in S a. A., Dr. F Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt, da Sie die Unterbringung, Ernährung und Betreuung des von ihm gehaltenen Esels vernachlässigt haben.

Die Box, in welcher sich der Esel aufhält, war wiederholt (siehe Aktenvermerk vom 21.01.2021) massiv mit Kot und Harn beschmutzt, sodass das Tier keine ebene Fläche zum Stehen und Liegen zur Verfügung hatte. Zudem war die Fläche aufgrund der Exkremente nicht trocken. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Zustand bereits über einen längeren Zeitraum vorherrscht und das Tier aufgrund der Unebenheit zu keinem Zeitpunkt eine physiologische Körperhaltung einnehmen kann, noch eine ausreichend trockene, ebene Liegefläche zur Verfügung hat, ist aus tierärztlicher Sicht (siehe Aktenvermerk vom 16.03.2021) von Leiden des Esels auszugehen.

2. Datum/Zeit: 04.02.2021, 10:00 Uhr
Ort: S
Zum angeführten Zeitpunkt befand sich der Esel (erneut) in einer Box im Stall. Er konnte diese nicht verlassen. Die Box hatte eine Länge von ca. 2,2 m und eine Breite von 2,2 m, womit sich eine Gesamtfläche von ca. 4,84 m² ergibt. Gemäß Anlage 1 Abs. 2.2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung ist für Tiere mit einem STM bis 120 cm eine Boxenfläche von mindestens 6,00 m²/Tier erforderlich. Die zur Verfügung stehenden 4,84 m² sind nicht ausreichend.

3. Datum/Zeit: 04.02.2021, 10:00 Uhr
Ort: S
Anlässlich der amtstierärztlichen Kontrollen in S a.A, am 04.02.2021 wurde festgestellt, dass der Esel keine entsprechende Tierkennzeichnung gemäß Tierkennzeichnungsverordnung aufweist. Eine Überprüfung mittels Chiplesegerät war negativ.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziff. 13 Tierschutzgesetz
2. § 24 Abs. 1 Z.1 TSCHG i.V.m. § 2 u. Anlage 1 Pkt. 2.2.2. der 1.TierhaltungsVO, BGBl.II 485/2004 i.d.g.F.
3. § 63 Abs. 1 lit. c Tierseuchengesetz 1909, RGBl.Nr. 1909/177 i.d.F. BGBl. I Nr. 2018/37 i.V.m. § 8b Tierseuchengesetz leg.cit und § 33 Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009, BGBl. II Nr. 2009/291 i.d.F. BGBl. II Nr. 2015/193

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß | Vormerkdelikt |
|---|---|---|---|---|
| 1. € 500,00 | 0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 38 Abs. 1 Ziffer 1 Tierschutzgesetz BGBl. 118/2004 | Nein |
| 2. € 500,00 | 1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSCHG) BGBl. 118/2004 i.d.g.F. | Nein |
| 3. € 400,00 | 0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 63 (1) lit c Tierseuchengesetz 1909 leg.cit | Nein“ |

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schreiben vom 30.04.2021 erhob die Bf Einspruch gegen diese Strafverfügung. Zunächst führte sie aus, dass sie „Einspruch auf die Höhe der Strafe [erhebe], die [sie] nicht gerechtfertigt finde“. In weiterer Folge führte die Bf jedoch aus, dass sie nicht verstehe, weshalb der Stall des Esels schon wieder zu klein sein sollte. Es sei ihr auch nicht mitgeteilt worden, dass ihr Esel mit einem Tierkennzeichen versehen sein sollte; im Gegenteil, als das letzte Mal eine Kontrolle stattgefunden habe, sei davon auch noch nie die Rede gewesen. Er könne wieder eigenständig ins Freie. Durch die momentane Lage habe es sich nicht vereinbaren lassen und habe ihr niemand helfen können, weshalb die Box nicht so gewesen sei, wie sie es sich gewünscht habe.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 09.09.2021 wurde seitens der bB dem „Einspruch vom 30.04.2021 gegen die Strafverfügung vom 16.04.2021 (siehe obige GZ) […] Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 800,00 im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 2 Tag(en) 4 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen“.

Konkret wurde noch ausgeführt:

| „Delikt(e): | Strafe(n) neu: |
|---|---|
| § 38 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziff. 13 Tierschutzgesetz | € 400,00 |
| § 24 Abs. 1 Z.1 TSCHG i.V.m. § 2 u. Anlage 1 Pkt. 2.2.2. der 1.TierhaltungsVO, BGBl.II 485/2004 i.d.g.F. | € 400,00“ |

Begründend führte die bB insbesondere aus, dass die Bf gegen die Strafverfügung am 30.04.2021 per E-Mail fristgerecht einen Einspruch gegen die Strafhöhe mit einer Rechtfertigung (welche vollinhaltlich abgedruckt wurde im Straferkenntnis)

eingebracht habe. Die weiteren Ausführungen der bB beziehen sich auf die vorgenommene Strafbemessung.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 22.09.2021, mit der die Bf vorbringt, dass sie nicht einsehe, mehrere Strafen dafür zu bezahlen, da sie mittlerweile schon mehrere Strafverfügungen erhalten habe. Keiner habe ihr im Jahr 2020 gesagt, dass sie den Stall verbessern solle. Ihr Begehren sei, all diese Strafverfügungen, die erlassen worden seien, zusammenzufassen.

I.5. Mit Schreiben vom 05.10.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig ergibt.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl VwGH 23.03.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

III.3. Im vorliegenden Fall erklärte die Bf zwar zunächst, einen Einspruch gegen die Höhe der Strafe zu erheben, führte aber in weiterer Folge rechtfertigende

Argumente bezogen auf den objektiven und subjektiven Tatbestand aus. Es kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Bf – entgegen dem eindeutigen Einspruch – „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte.

Da ein Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (vgl etwa VwGH 20.06.1991, 91/19/0109, mwN), kann aus einer allenfalls unvollständigen Begründung nicht abgeleitet werden, dass die Bf „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte. Hätte die Bf nämlich auf jegliche ergänzenden Ausführungen verzichtet, läge ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor.

III.4. Im Übrigen wäre es nach Ansicht der erkennenden Richterin schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im gegenständlichen Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit Erkenntnis des VwGH vom 23.03.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist die Bf in ihrer Beschwerde darauf hin, nicht einzusehen, mehrere Strafen zu bekommen.

III.5. Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

III.6. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens war lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der bB vorliegt (sh VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 49 Abs 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt (sh insb VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175). Die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruchs der Bf) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger